

Russisches Recht zwischen Tradition und Annäherung an den Westen

I. Einführung

Die Auseinandersetzung mit den osteuropäischen Rechtsordnungen durch westliche Rechtswissenschaftler bildet eine wichtige Brücke zwischen Ost und West. Die wissenschaftliche Begleitung der Transformationsvorgänge, um die sich der Jubilar besonders verdient gemacht hat, fördert das Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsentwicklung in den jeweiligen Ländern und ermöglicht erst den Rechtsdialog.

Der vorliegende Beitrag betrachtet einen weiteren Aspekt der Brückenbildung durch Recht, nämlich die Annäherung eines ursprünglich sozialistischen Rechts an die westlichen Rechtsordnungen. Den Gegenstand der Untersuchung bildet die Entwicklung des russischen Rechts. Dabei wird festgestellt, dass das Potenzial einer Brückenbildung durch Recht differenziert betrachtet werden soll.

II. Russische politische Ordnung und das Recht

1. Rezeption von westlichen Werten

Wie auch andere osteuropäischen Staaten hat Russland nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion umfangreiche Rechtsreformen eingeleitet, die die Erwartung entstehen ließen, dass sich Russland nunmehr rasch in das Wirtschafts-, Gesellschafts- und Wertesystem der westlichen Welt eingliedern würde.¹ Die Rechtsreformen sollten den gesellschaftlichen Wandel induzieren und den Übergang zur Marktwirtschaft und Rechtsstaatlichkeit fördern.² In diesem Sinne wurde das Recht als eine Brücke gedacht, die der russischen Gesellschaft den Übergang von einem sozialistischen Staat zu einer Gesellschaft westlicher Prägung, ermöglichen sollte.

Im Zuge der Reformen erhielt das russische Recht eine neue konzeptionelle Grundlage, die zumindest auf der Ebene der Programmsätze einen Gegenentwurf zu dem alten Rechtsdenken

1 Aussagekräftig ist z. B. die Präambel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 1.12.1997, das 1994 ausgehandelt wurde (Official Journal L 327, 28/11/1997 P. 0003–0069. Vgl. insbesondere folgende Formulierungen in der Präambel: „Considering the importance of the historical links existing between the Community, its Member States and Russia and the common values that they share“ sowie „Recognizing that Russia is no longer a state trading country, that it is now a country with an economy in transition and that continued progress towards a market economy will be fostered by cooperation between the Parties in the forms set out in this Agreement“.

2 Zum „*optimistic normativism*“ als Grundlage der Reformen in Russland siehe Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung 2019, 7 ff.; 30 ff.

bildete und in der Verfassung verankert wurde.³ Die Russische Föderation wurde zu einem demokratischen Rechtsstaat erklärt, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet und geschützt werden, die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert wird und freier politischer Wettbewerb herrscht.⁴ Damit implementiert die russische Verfassung im Kern die westlichen Verfassungswerte.⁵

Allerdings bewirkte die verfassungsrechtliche Verankerung der Grundideen der westeuropäischen Verfassungsstaatlichkeit keinesfalls, dass sie sich in der russischen Realität durchsetzten. Die Schwierigkeiten bei der Rezeption des westlichen Verfassungsrechts in die russische Rechtsordnung wurden bereits in den 2000er sichtbar und in der Ostrechtforschung frühzeitig erkannt und herausgearbeitet.⁶ In den folgenden Jahren hat sich dieser Trend weiter verstärkt und verfestigt.⁷

Gründe für diese Entwicklung werden in der rechtskulturellen Prägung des Landes verortet. Insbesondere das Rechtsnihilismus, „ein unglückseliges Erbe sowohl der Zarenzeit als auch der Sowjetepoche,“ prägt die russische Rechtskultur bis heute.⁸

Die Übernahme der westlichen Verfassungsmodelle wurde zusätzlich dadurch erschwert, dass sie in der kommunistischen Ideologie konsequent abgelehnt und als menschenverachtend bezeichnet wurden. Gleichzeitig stellte die politische Rhetorik der sowjetischen Zeit die Bedeutung von Menschenrechten und die Idee der freien Entfaltung der Persönlichkeit als einen Teil des sozialistischen Rechts- und Gesellschaftssystems dar. So fand im modernen russischen Recht *Nußberger* zufolge „eine Rezeption von Begriffen und Mustern statt, die als Worthülsen bekannt sind, aber mit neuen Inhalten gefüllt werden sollen.“⁹ Es ist unübersehbar, dass die durch das russische Recht rezipierten Institute des westlichen Verfassungsrechts nicht mit den Werten und Inhalten gefüllt werden konnten, die den westlichen Verfassungsordnungen immanent sind, sondern vielmehr leere Worthülsen blieben. Das russische politische System wird inzwischen als eine Autokratie eingestuft.¹⁰

3 Vgl. insbesondere Art. 1 Punkt 1 der russischen Verfassung (VfRF): „Die Russische Föderation ist ein demokratischer föderaler Rechtsstaat mit einer republikanischen Regierungsform.“

4 Art. 1, 2, 8, 13, 17, 18 VfRF.

5 Ausführlich: *Nußberger*, in: Schwarze (Hrsg.), *Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts*, Teilband I, 71 (76).

6 Siehe z.B.: *Luchterhandt*, *Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat*, Osteuropa 1999, Nr. 11, 1108–1125; *Mommsen/Nußberger*, *Das System Putin*, 2007.

7 Siehe z.B.: *Nußberger*, *Verfassungsrechtstransfer von West nach Ost*, Osteuropa 2010, Nr. 9, 81; *Luchterhandt*, in: *Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft* Band 64, 2011, 99–124.

8 *Luchterhandt*, *Russlands Rückkehr zur Autokratie*, Teil 2. https://www.ostinstitut.de/files/ostletter/Ost_Letter_Ausgabe_1_2021.pdf.

9 *Nußberger*, *Verfassungsrechtstransfer von West nach Ost*, Osteuropa 2010, Nr. 9, 81 (89).

10 *Luchterhandt*, *Russlands Rückkehr zur Autokratie*, Teil 1, https://www.ostinstitut.de/files/ostletter/Ost_Letter_Ausgabe_1_2021.pdf.

2. Autoritärer Staat und die Legitimation des staatlichen Handelns

Die Übernahme der westlichen Institute des Verfassungsrechts in die russische Verfassung hat keinesfalls eine Annäherung des russischen Rechtssystems an die westlichen Standards bewirkt. Im Gegenteil erlaubte eine solche Übernahme, die autoritäre Regression hinter einer demokratischen und rechtsstaatlichen Fassade zu vollziehen.¹¹

Es ist auffällig, dass der russische Staat sein Handeln als durch das geltende Recht durchwegs legitimiert betrachtet. Die russische Gesetzgebung enthält zahlreiche Vorschriften, die sich gegen die Zivilgesellschaft im Allgemeinen und gegen die politische Aktivität insbesondere richten und die im Vorfeld der jüngsten Duma-Wahlen zum Teil nochmals verschärft wurden. Die Verfolgung der politischen Opposition wird damit auf eine gesetzliche Grundlage gestützt.

Als Paradebeispiel dient die Gesetzgebung über die sog. ausländischen Agenten, die sich formal gegen die ausländischen Einflüsse richtet, in der Realität aber jegliche Selbstorganisation der Zivilgesellschaft mit einem Verfolgungsrisiko verbindet und sich inzwischen auch deutlich gegen die freie Meinungsäußerung richtet.¹² Der Begriff des ausländischen Agenten wurde in das russische Recht 2012 aufgenommen. Als solcher wurde ein Akteur definiert, der im Interesse eines ausländischen Staates bzw. einer ausländischen Organisation politische Tätigkeit ausübt oder Informationen sammelt.¹³ Ein Kriterium ist die Finanzierung durch eine ausländische Organisation oder auch eine inländische Organisation, die selbst aus dem Ausland finanziert wird. Zunächst galt es nur für nichtkommerzielle Organisationen. Ende 2019 wurden diese Vorschriften auf die Medien erstreckt.¹⁴ Die Ausweitung der Gesetzgebung über ausländische Agenten auf natürliche Personen erfolgte schließlich Ende 2020.¹⁵ Anerkennung als ausländischer Agent zieht zahlreiche Dokumentations- und Meldepflichten nach sich, die für natürliche Personen im Einzelfall schwer zu bewältigen sind und deren Verletzung zum Teil strafbewährt ist, jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit begründet.¹⁶ Der Status eines ausländischen Agenten ist mit einer Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten verbunden. So ist es einem ausländischen Agenten

11 Vgl. *Croissant/Thiery*, Von defekten und anderen Demokratien, in: *WeltTrends* Nr. 29 (2000), 9–33 (26) zu einer konzeptionellen Erfassung von Transformationsregimes.

12 Siehe z. B. das Register von Medien und natürlichen Personen, die als ausländische Agenten anerkannt wurden: <https://minjust.gov.ru/ru/documents/7755/>.

13 Vgl. z. B. Föderales Gesetz vom 28.12.2012, Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijakoj Federacii“, Art. 2.1 für natürliche Personen.

14 Art. 6 Gesetz der RF vom 27.12.1991, Nr. 2124-I „O sredstvach massovoj informacii“, in der Fassung des FZ vom 2.12.2019 Nr. 426-FZ.

15 Art. 2.1 Föderales Gesetz vom 28.12.2012, Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijakoj Federacii“ in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.12.2020 Nr. 481-FZ.

16 Art. 330.1 StGB RF; Änderungsgesetz zum Gesetzbuch der RF über Ordnungswidrigkeiten vom 24.2.2021, Nr. 14-FZ.

verboten, Staatsämter zu bekleiden.¹⁷ Art. 11 des Gesetzes über die Wahlen zur Staatsduma¹⁸ verbietet ferner Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Wahlkampf.

Ebenfalls zu erwähnen ist die Gesetzgebung über die extremistischen Organisationen,¹⁹ die unerwünschten Organisationen²⁰ und der Straftatbestand der Verletzung einer festgelegten Ordnung zur Durchführung einer Versammlung, einer Kundgebung, einer Demonstration, eines Marsches oder einer Einzeldemonstration,²¹ welche die politischen Aktivitäten mit einem Strafbarkeitsrisiko verknüpfen.

Diese Gesetzesvorschriften sowie die darauf beruhenden gerichtlichen Entscheidungen verleihen dem staatlichen Handeln, das sich gegen die politische Opposition richtet, das Prädikat der Gesetzeskonformität. Dem Recht kommt dadurch die Funktion zu, eine scheinbare rechtsstaatliche Legitimation für ein staatliches Handeln zu begründen, das rechtsstaatliche Grundsätze missachtet.

Der Instrumentalcharakter des Rechts hat eine längere Tradition als der Sozialismus und war bereits der byzantinischen Theorie und der darauf gründenden russischen Tradition der Autokratie immanent.²² Demnach bildete die Rechtssetzung durch den Herrscher eine hinreichende Legitimationsgrundlage für das staatliche Handeln und weder der Herrscher noch das von ihm gesetzte Recht waren einem äußeren Referenzrahmen, wie etwa der Rationalität oder dem Naturrecht verpflichtet.²³

In der sowjetischen Rechtstheorie wurde dieser Ansatz weiterentwickelt. Entsprechend der Lehre des Marxismus-Leninismus wurden Staat und Recht nicht von einer vorgegebenen Idee von Recht und Gerechtigkeit abgeleitet, sondern bilden einen *Überbau*, einen Widerschein und Reflex der ökonomischen Basis, die wiederum die Machtverhältnisse in der Gesellschaft widerspiegelte.²⁴ In diesem Koordinatensystem steht das Recht als ein Instrument der herrschenden Klasse vollkommen zur Disposition des Staates, dessen Machtbefugnisse prinzipiell unbegrenzt sind.²⁵

Von diesem rechtskulturellen Erbe zeichnet sich eine deutliche Verbindungslinie zu der oben beschriebenen Rechtssetzung des modernen Russlands, deren Legitimität lediglich auf eine formal korrekte Rechtssetzungsprozedur gestützt wird und nicht an dem übergeordneten Verfassungsrecht gemessen wird. Dementsprechend wird die Legitimität des staatlichen Handelns auf die

17 Art. 2.1 Punkt 8 Föderales Gesetz vom 28.12.2012, Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskajoj Federacii“ in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.12.2020; Nr. 481-FZ.

18 Föderales Gesetz vom 22.2.2014 Nr. 20-FZ „O vyborach deputatov Gosudarstvennoj Dumy Federal'nogo Sobranija Rossijskoj Federacii“.

19 Föderales Gesetz vom 25.7.2002 Nr. 114-FZ „O protivodejstvii ekstremistskoj dejatel'nosti“; Art. 282.1. ff russ. StGB.

20 Art. 284.1. russ. StGB.

21 Art. 212.1 russ. StGB.

22 Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, 429 f.

23 Küpper, a. a. O., 430.

24 Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., 334. Vgl. ausführlich: Reich, Sozialismus und Zivilrecht, 1972, 25 ff.

25 Offe, Soviet Law and Soviet Reality, Dordrecht u. a. 1985, 6.

formale Gesetzeskonformität (zakonnost') und nicht etwa auf die Rechtmäßigkeit (pravomernost') gestützt.²⁶ Somit erfährt das russische öffentliche Recht auch heute eine Reduzierung auf die Machtfunktion, was seine Gerechtigkeitsfunktion dahinter zurücktreten läßt.

III. Das russische Zivilrecht

1. Legal transplants im Zivilrecht

Ein anderes Bild zeichnet sich dagegen im Zivilrecht. Dort konnte die Annäherung des russischen Rechts an die westlichen Rechtsordnungen in einem weit größeren Umfang erfolgen.

So gehörte zu den erklärten Zielen der 2007 politisch initiierten Reform des Zivilgesetzbuchs²⁷ unter anderem die Vorgabe, dass die Reform sich an den Regelungen der Europäischen Union orientiert und die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen von Zivilrechtsreformen in den europäischen Ländern berücksichtigt. Diese Zielsetzung wird zwar durch die gleichzeitige Vorgabe, die Kontinuität der Rechtsentwicklung zu wahren, relativiert. Auf diese Weise war die Übernahme von europäischen Regelungen durch Effizienzüberlegungen geleitet und musste sich auf Regelungstechniken beschränken. Auch wenn die Autoren der Konzeption auf die Lösungen der ausländischen Rechtsordnungen und des nichtstaatlichen Rechts immer wieder verweisen, beziehen sie sich fast ausschließlich auf die Gesetzestexte und lassen die Geschichte der Norm, ihre Funktion im Gefüge der Rechtsordnung, die Lehrmeinungen und die Rechtsprechung außer Acht.²⁸

Dennoch haben die zahlreichen aus ausländischen Rechtsordnungen übernommenen Institute das russische Zivilrecht weiterentwickelt und an die westlichen Rechtsordnungen angenähert. Besonders auffällig sind legal transplants im Bereich des allgemeinen Schuldrechts, in dem nunmehr solche Rechtsinstrumente wie z. B. *culpa in contrahendo* (Art. 434.1), *estoppel* (Art. 431.1. Punkt 2 und Art. 432 Punkt 3) und *warranties* (Art. 431.2 ZGB RF) verankert sind. Diese bieten eine Regelung, die eine differenzierte Falllösung und Berücksichtigung der Parteiinteressen in einem größeren Umfang erlaubt,²⁹ als es vor der Reform der Fall war.³⁰

26 So unterstrich z. B. *Putin*, dass die Wahlen „in einer strengen Übereinstimmung mit dem Gesetz durchgeführt wurden.“ (Treffen mit der Leitung der politischen Parteien am 25.9.2021, Stenogramm abrufbar unter: <http://duma.gov.ru/news/52318/> (23.11.2021)).

27 Siehe Präsidentenverordnung vom 18.7.2008, abgedruckt in: *Rossijskaja Gazeta* vom 23.7.2008.

28 *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, 42 ff.; 57 ff.

29 Interessant in diesem Zusammenhang ist die Handhabung des Rechtsinstituts *estoppel* durch die russischen Gerichte. Trotz der enormen Unterschiede in den dogmatischen Grundlagen des englischen und des russischen Rechts lassen sich die russischen Gerichte anscheinend von ähnlichen Gerechtigkeitsvorstellungen leiten wie die englischen und kommen nicht selten zu vergleichbaren Ergebnissen. Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, Estoppel in Russian Law, *German-Russian Law Review (DRRZ)* 2018, 128–139.

30 Zur Auslegung dieser Institute in der russischen Rechtsprechung siehe insbesondere den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation v. 25.12.2018, Nr. 49.

2. Grundprinzipien des russischen Zivilrechts

Bei der Bewertung der Transformationsvorgänge im russischen Recht soll vor allem nicht übersehen werden, dass das russische Zivilrecht im Unterschied zum russischen öffentlichen Recht sich zu einer wertebasierten Teilrechtsordnung zu entwickeln scheint.

Die „Grundsätze, auf denen die Zivilgesetzgebung beruht“ sind in Art. 1 Teil 1 ZGB RF benannt. Die Vorschrift zählt dazu insbesondere die Gleichheit der Beteiligten in zivilrechtlichen Beziehungen, die Unantastbarkeit des Eigentums, die Vertragsfreiheit, die Unzulässigkeit willkürlicher Eingriffe in Privatangelegenheiten sowie die ungehinderte Ausübung bürgerlicher Rechte und deren Schutz.

Seit der jüngsten Reform des Zivilgesetzbuchs gehört auch der Grundsatz von Treu und Glauben (russ.: „princip dobrosovestnosti“) zu den Grundprinzipien des russischen Zivilrechts. Gem. Art. 1 Teil 3 ZGB RF müssen die Teilnehmer an zivilrechtlichen Beziehungen „bei der Begründung, Ausübung und dem Schutz ihrer Rechte sowie bei der Erfüllung ihrer Pflichten“ nach Treu und Glauben handeln.

Die in Art 1 ZGB RF aufgezählten Grundprinzipien der Zivilgesetzgebung konkretisieren nach der Auffassung des russischen Verfassungsgerichts die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere „die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit in ihrer Eigenschaft als eine der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung (Artikel 8, Teil 1) und das Recht, eigene Fähigkeiten und eigenes Eigentum für unternehmerische und andere nicht gesetzlich verbotene wirtschaftliche Tätigkeiten frei zu verwenden (Artikel 34, Teil 1)“.³¹ Auch das Oberste Gericht betont, dass die Regelungen des Zivilrechts, die im ZGB RF sowie in anderen Gesetzen enthalten sind, im Einklang mit den in Art. 1 ZGB RF aufgezählten Grundsätzen auszulegen sind.³²

Eine einfachgesetzliche Konkretisierung erfährt das Prinzip von Treu und Glauben z. B. in Art. 10 ZGB RF, welcher den Rechtsmissbrauch verbietet.³³ Die Vorschrift zählt drei verschiedene Fälle des Rechtsmissbrauchs auf, von denen der dritte Fall – eine treuwidrige Verwirklichung zivilrechtlicher Rechte – ein Handeln untersagt, das zwar gegen kein ausdrückliches Verbot verstößt, deren Begleitumstände aber auf ein treuwidriges Verhalten schließen lassen.³⁴

31 Siehe z. B. ausdrücklich in der Entscheidung vom 10.3.2017, Nr. 6-P, Punkt 3 der Entscheidung.

32 Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 23.6.2015 Nr. 25, Punkt 1.

33 Die dogmatischen Grundlagen des Rechtsmissbrauchsverbots im modernen russischen Recht werden auf die Vorarbeiten von *Gribanov* (*Predely osuščestvlenija i zaščity graždanskich prav* Moskau 1972, nachgedruckt z. B. in: *Gribanov*, *Osuščestvlenie i zaščita graždanskich prav*, Moskau 2021, 21–214) zurückgeführt, siehe ausführlich: *Egorov*, in: *Suchanov/Šerstobitov* (Hrsg.), *Problemy osuščestvlenija i zaščity graždanskich prav*, Moskau 2021, 238, 240; für einen rechtshistorischen Überblick über die Entwicklung des Rechtsmissbrauchsverbots im russischen Recht siehe: *Musarskij*, *Osnovnye vzgljady na suščnost' zloupotreblenija pravom v zarubežnom i otečestvennom graždanskom prave*, Moskau 2021, 30 ff.

34 *Karapetov*, in: ders. (Hrsg.), *Sdelki, predstavitel'stvo, iskovaja davnost'. Kommentarij k st. 153–208 GK RF* (Glossa), Moskau 2018, 510; Kritisch zu dieser Konstruktion: *Vitrjanskij*, in: *Suchanov/Šerstobitov* (Hrsg.), *Problemy osuščestvlenija i zaščity graždanskich prav*, Moskau 2021, 14–24; *Sklovskij*, *Sdelka i ee dejstvie. Kommentarij glavy 9 GK RF. Dobrosovestnost'*, 4. Aufl. Moskau 2019, 251.

Die Verwirklichung des Tatbestands des Rechtsmissbrauchs erlaubt es einem Gericht Rechtsgeschäfte für unwirksam zu erklären oder als nichtig anzusehen,³⁵ sowie den Schutz des formell bestehenden aber vom Rechtsmissbrauchseinwand betroffenen Rechts „in Gänze oder teilweise abzulehnen sowie andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zu ergreifen.“³⁶ Mögliche Anwendungsbeispiele sind zahlreich, die Rechtsprechung ist sehr umfangreich.³⁷

3. Der Staat als Adressat des Prinzips von Treu und Glauben

Das Gebot von Treu und Glauben gilt auch für den Staat. Die Regelung des Art. 124 ZGB, wonach der Staat in den zivilrechtlichen Beziehungen den Bürgern und den juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt ist, konkretisiert das in Art. 1 Abs. 1 ZGB RF aufgeführte Prinzip der Gleichheit der Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs. Diese Norm wird von den russischen Gerichten zum Teil direkt als Grundlage der inhaltlichen Kontrolle des staatlichen Handelns verwendet,³⁸ zum Teil bildet sie eine Grundlage für die Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben gem. Art. 10 ZGB RF auf das staatliche Handeln. Dadurch kann in einigen Fällen den Betroffenen Rechtsschutz gegen das staatliche Handeln mit Mitteln des Privatrechts gewährt werden.³⁹ Weiterhin ist im russischen Recht eine Klage auf die Erklärung eines Vertrags, den die öffentliche Hand mit einem Dritten geschlossen hat, möglich. Durch eine solche Klage wird de facto die Anfechtung eines Verwaltungsaktes durch den Nichtadressaten bewirkt.⁴⁰ Eine häufige Fallkonstellation bei solchen Klagen bildet beispielsweise die Verpachtung eines Grundstücks

35 Nach der allgemeinen Auffassung statuiert das Verbot des Rechtsmissbrauchs ein gesetzliches Verbot im Sinne des Art. 168 ZGB RF, dessen Verletzung nach dieser Vorschrift zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, d. h. seiner Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit, führt. Siehe Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 23.6.2015 Nr. 25, Punkt 7.

36 Art. 10 Abs. 2 ZGB RF.

37 Die juristische Datenbank Garant listet zurzeit (Stand September 2021) mehr als 70 Tausend Entscheidungen mit Bezug auf Art. 10 ZGB RF auf.

38 Eine Rechtsprechungsübersicht zu den Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und den Privaten siehe: *Kurzyznsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnen, 293.

39 Es gibt Fälle, in denen die russischen Gerichte, das Rechtsschutz von privaten Rechtssubjekten dadurch bewirken, dass das Handeln der öffentlichen Hand als rechtsmissbräuchlich im Sinne des Art. 10 ZGB RF befunden wird. Siehe z. B.: Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 26.2.2013 Nr. 13622/12 (Als rechtsmissbräuchlich wurde das Verhalten einer Gemeinde befunden, die das Liquidationsverfahrens einer Anstalt (ein nichtgewerblicher Inhaber des Rechts der operativen Verwaltung über das Staatseigentum) verzögert hat, um dadurch offensichtlich der subsidiären Haftung für die Verpflichtungen der Anstalt zu entgehen.); Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 19.2.2019, Az. F08-365/19 In der Sache Nr. A61-1122/2018 (Das Gericht führte aus, dass das Recht eines Unternehmen auf die Privatisierung des vermieteten Objekts nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass die öffentliche Hand über das Objekt anderweitig verfügt); Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 22.7.2010 in der Sache Nr. A49-2271/2009 (In diesem Fall ging es um die Kündigung eines Pachtvertrags, das über das Grundstück im öffentlichen Eigentum einer Stadt mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen geschlossen wurde. Die Kündigung war nach den Vorschriften des Zivilrechts rechtmäßig. Allerdings führte die Kündigung des Pachtvertrags nach der Feststellung des Gerichts zu einer Wettbewerbsverzerrung in der Region, da dem Unternehmen keine anderen Grundstücke zur Pacht angeboten wurden, wodurch das Geschäft nicht mehr betrieben werden konnte.)

40 Dies wird durch die im russischen Vertragsrecht verankerte Vorstellung, Verträge können grundsätzlich Rechte Dritter verletzen, möglich, was einen wesentlichen konzeptionellen Unterschied zum kontinentaleuropäischen Verständnis der Vertragsfreiheit begründet. Als Folge dieser Vorstellung kann ein Vertrag unter bestimmten Bedingungen auch durch Personen angefochten werden, die nicht Vertragspartei sind (Art. 166 Punkt 2 Abs. 1 ZGB

an einen landwirtschaftlichen Betrieb durch die Gemeinde, in deren Eigentum das Grundstück steht. Soweit damit ein Konkurrent unter Missachtung des vorgesehenen Vergabeverfahrens übergangen wird, kann er erfolgreich gegen diesen Pachtvertrag vorgehen. Hierzu muss er eine zivilrechtliche Klage anstrengen, in der die Nichtigkeit des Pachtvertrags zwischen der Gemeinde und dem erfolgreichen Konkurrenten geltend gemacht und seine Rückabwicklung verlangt wird.⁴¹

Auf diese Weise wird ein Teil des Schutzes vor staatlicher Willkür in den Bereich des Zivilrechts ausgelagert, nämlich dann, wenn der Staat sich privatrechtlicher Instrumente für sein Handeln bedient.⁴²

Bezeichnend ist, dass bereits in der Privatrechtsdogmatik des vorrevolutionären russischen Rechts dem Privatrecht Funktionen zugewiesen wurden, die über eine bloße Regelung der privatrechtlichen Beziehungen hinausgingen und den Schutz des Wirtschaftsverkehrs bewirkten.⁴³ Dieser Schutz sollte aber nicht durch die Beschränkung staatlicher bzw. selbstherrschaftlicher Machtbefugnisse vermittelt werden, sondern durch die Etablierung des Privatrechts als eines den staatlichen Eingriffen weitestgehend entzogenen Bereichs des privaten Wirkens.⁴⁴ Diese Konzeption wird zum Teil auch im modernen russischen Recht wieder aufgegriffen. So schreibt *Suchanov*: „Die Bedeutung des Zivilrechts in Russland besteht vor allem darin, dem Staat Grenzen bezüglich einer unbegründeten, willkürlichen Einmischung in die Wirtschaft zu setzen.“⁴⁵

IV. Fazit

Die Entwicklung des russischen Rechts ist differenziert zu betrachten. Das öffentliche Recht bleibt nach wie vor ein Machtinstrument eines autoritären Staates. Die erfolgte Implementierung westlicher verfassungsrechtlicher Grundsätze in die russische Verfassung trägt dazu bei, dass der Staat sich formell auf sie berufen kann, um seine Legitimation zu stützen. Dadurch werden die Differenzen zwischen Ost und West eher perpetuiert als überbrückt. Im Zivilrecht dagegen können Anzeichen einer Annäherung an die westliche Zivilrechtskultur ausgemacht werden. Es scheint eine wertebasierte Rechtsordnung zu entstehen, die über die eigentlichen Funktionen des Zivilrechts hinaus auch Instrumente zur Begrenzung des staatlichen Machtanspruchs bereithält.

PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer ist freiberufliche Expertin für Recht im postsowjetischen Raum, Hamburg.

RF). (Ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: Dutta/Heinze (Hrsg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow, 2018, 435–450; 446 ff.

41 Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Fernöstlichen Bezirks vom 25.04.2017, Az. F03-1089/17 in der Sache A04-8931/2016; Entscheidung des Fünfzehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 7.03.2017, Az. 15AP-1491/17; Entscheidung des Sechsten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 30.03.2017, Az. 06AP--326/17.

42 Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, 379.

43 Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, 21 ff.

44 *Pokrovskij*, Osnovnye problemy Graždanskogo prava, zitiert nach der Ausgabe: Moskau 1998, 309; *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, 21.

45 *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, Moskau 2008, 41 ff.; siehe auch *Suchanov* (Hrsg.) Graždanskoe pravo. Učebnik v 4ch tomach, Tom I, 2. Aufl. Moskau 2019, 33.